



Kinderschutzkonzept

„DRK Kindertagesstätte Kleine Strolche“

DRK Kindertagesstätte „Kleine Strolche“

Werninghokestraße 24

48493 Wettringen

E-Mail: kleine.strolche@drk-wettringen.de

Tel.: 02557 4169747

Leitung: Jennifer Mühren

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Worte
2. Leitbild des Trägers
3. Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden
4. Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus
5. Benennung einer Beauftragten /Fachkraft für Kinderschutz
6. Definition Kindeswohlgefährdung
7. Formen von Kindeswohlgefährdung
8. Risikobewertung
9. Personal
10. Kinderrechte
11. Partizipation und Beschwerdemanagement
12. Sexualpädagogisches Konzept
13. Netzwerk
14. Interventionsverfahren
15. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch
16. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen
17. Übergriffe von Kindern untereinander
18. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern
19. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

KLEINE STROLCHER

Anlagen:

Anlage 1: Risikobewertung /Risikoanalyse

Anlage 2: Verhaltenscodex und Selbstverpflichtung

Anlage 3: Verhaltensampel

Anlage 4: Notfallnummern und Netzwerk

Anlage 4.1.: Flyer Beratungsstellen

Anlage 5: Bestätigung Einweisung in das Kinderschutzkonzept

Anlage 6: Ablaufschema Gefährdungseinschätzung

Anlage 7: Gewichtige Anhaltspunkte

Anlage 7.1.: Beobachtungsbogen Kinderschutz

Anlage 8: Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Anlage 9: Schweigepflichtsentbindung

Anlage 10: Gesprächsvorbereitung mit Kindern

Anlage 11: Anregungen zur Durchführung des Elterngesprächs

Anlage 12: Leitfaden zur Vorbereitung des Elterngesprächs

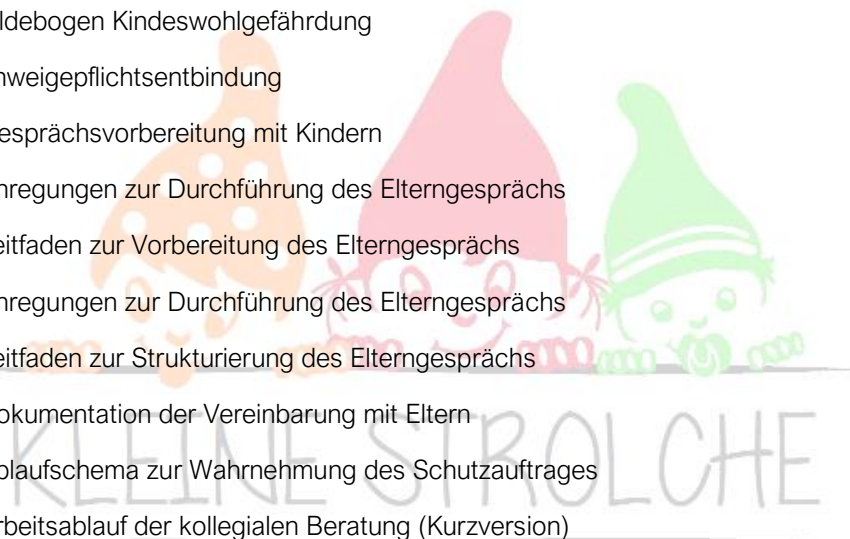
Anlage 13: Anregungen zur Durchführung des Elterngesprächs

Anlage 14: Leitfaden zur Strukturierung des Elterngesprächs

Anlage 15: Dokumentation der Vereinbarung mit Eltern

Anlage 16: Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages

Anlage 17: Arbeitsablauf der kollegialen Beratung (Kurzversion)



1. Einleitende Worte

Was ein Kind lernt

Ein Kind, das wir ermutigen, lernt Selbstvertrauen.

Ein Kind, dem wir mit Toleranz begegnen, lernt Offenheit.

Ein Kind, das Aufrichtigkeit erlebt, lernt Achtung.

Ein Kind, dem wir Zuneigung schenken, lernt Freundschaft.

Ein Kind, dem wir Geborgenheit geben, lernt Vertrauen.

Ein Kind, das geliebt und umarmt wird, lernt zu lieben und zu umarmen

Und die Liebe dieser Welt zu empfangen.

Die Kinder in unserer DRK Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ verbringen einen Großteil Ihres Tages in der Einrichtung. Während der Kindergartenzeit schließen sie zahlreiche Freundschaften und sammeln wichtige Erfahrungen für die ganzheitliche Entwicklung. Dabei vertrauen die Eltern und Kinder darauf, dass unsere Kindertagesstätte ein sicherer Ort ist, an dem sie geschützt sind und ihre emotionale, soziale und kognitive Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Dieses Kinderschutzkonzept beinhaltet sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungsleitlinien, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und Formen von Gewalt vorzubeugen.

Der Aufbau des Schutzkonzeptes ist angelehnt an der aufsichtsrechtlichen Grundlage – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45SGB VIII des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

Kinderschutz betrifft ALLE, die mit Kindern in Kontakt stehen!

2. Leitbild des Trägers und unserer Einrichtung

Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns ein für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder und der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen.

Unser Handeln ist bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes. Die daraus abgeleiteten Werte begründen die Ziele unserer Arbeit.

Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt. Wir achten als eigenständige Persönlichkeit, deren Würden den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind aktive Gestalter ihrer Entwicklung. Sie haben alle den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Dabei richten wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf solche, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden und setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein.

Wir ermöglichen den Kindern Partizipation, das heißt: Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an alle sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt.

Den Eltern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung.

Wir beteiligen uns an der Ausbildung des Berufsnachwuchses, indem wir Lernfelder in der sozialpädagogischen Praxis zur Verfügung stellen.

Wir ermöglichen den Zugang zu anderen Angeboten des Roten Kreuzes und vermitteln eine Vielzahl von Hilfen.

Wir kooperieren mit allen Institutionen und Personen, die uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Aufgaben hilfreich sein können.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen erfolgt stets auf Grundlage unserer Ziele und ist durch unsere unparteiliche Grundhaltung geprägt.

3. Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden

Paragraf	Inhalt/ Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/ des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs, 2 Nr.3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis /Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses / Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	Artikelgesetz, das Novellierung des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

4. Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus

Paragraf	Inhalt/ Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz (Konzept) und Partizipation (Teilhabe / Beschwerde).
§ 22a SGB VIII § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und – Sicherung gibt.
§ 47 Nr.2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung beeinträchtigen können.
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BkiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a / § 8b / § 42 (Inobhutnahme) und § 79 des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen.

Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen.

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben.

Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten.

5. Benennung einer Beauftragten /Fachkraft für Kinderschutz

Für unsere Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ haben wir eine pädagogische Mitarbeiterin zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet. Sie steht mit ihrem fachlichen Wissen und Anregungen der Einrichtung zur Verfügung.



Sarah Looks

39 Fachkraftstunden

Einsatz im Ü3 Bereich

Ausgebildete Kinderschutzfachkraft

Frau Looks nimmt regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil und besucht die Diskussionsrunden von Frau Schulze – Föcking.

*Kinder sind nicht erst Leute von morgen, sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf, von Erwachsenen mit Freundlichkeit
und Respekt behandelt zu werden,
als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven.
Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt,
denn die „unbekannte Person“ in einem jeden von ihnen ist die Hoffnung der
Zukunft.*

6. Definition von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.



7. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter.

Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

- Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

- a. **Körperliche Vernachlässigung:** unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u.ä.
- b. **Erzieherische und kognitive Vernachlässigung:** fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
- c. **Emotionale Vernachlässigung:** Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u.ä.

Unzureichende Aufsicht:

Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist eine Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht.

„Wie schmutzig dürfen Kinder sein, bevor man von Vernachlässigung spricht?“

Das Beurteilen Menschen ebenso unterschiedlich wie:

„Wieviel Freiheit brauchen Kinder, bevor man von Vernachlässigung spricht?“

Bei solchen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

- Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlungen kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

- **Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung**

Zu Körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger Schmerzen wie z.B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z.B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

- **Psychische Gewalt**

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert.

Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d.h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- Das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- Das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- Das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- Das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind

- Das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

- **Sexualisierte Gewalt**

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“

Bekanntermaßen sind die Täter und Täterinnen bei sexualisierter Gewalt eher selten den Kindern fremde Personen. Nach neueren Erkenntnissen gehören etwas ein Viertel zu den Familienangehörigen und etwa die Hälfte sind den Kindern bekannte Personen, d.h. Freunde und Bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld, aber eben auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten, treten als Täterin oder Täter in Erscheinung. Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

- a. **Physische sexualisierte Gewalt:** Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

- b. **Psychische sexualisierte Gewalt:** Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z.B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei Sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z.T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

- **Pornografische Ausbeutung von Kindern:** Hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen von den Tätern und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihren Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/ oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.
- **Kinderprostitution:** Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/ oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.
- **Sexualisierte Gewalt im Internet:** Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben. Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.
- **Häusliche Gewalt**

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in eine gegenwärtige oder aufgelöste partnerschaftliche Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

1. Die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
2. Die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
3. Die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

- **Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt**

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein

Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

- **Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene**

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

- **Weibliche Genitalbeschneidung**

Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der WHO alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden:

Die WHO unterscheidet vier Typen:

- Typ I: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/ oder der Klitorisvorhaut
- Typ II: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippen (Exzision)
- Typ III: Entfernen der kleinen und/ oder großen Schamlippen, meistens mit Entfernung der Klitoris. Die äußeren Wundränder werden zusammengeheftet oder genäht. Es entsteht ein bedeckender, narbiger Hautverschluss, der die Vagina bis auf eine winzige Öffnung verschließt (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)
- Typ IV: Alle anderen schädigenden Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, wie Einstechen, Ausbrennen oder Dehnen

Weibliche Genitalbeschneidung wird auch in Deutschland praktiziert

Weibliche Genitalbeschneidung wird vorwiegend in afrikanischen Ländern und in Südostasien praktiziert. Schätzungen gehen davon aus, dass zurzeit jährlich 4,1 Millionen Mädchen weltweit an ihren Genitalien beschnitten werden. Durch Migration und Flucht ist weibliche Genitalbeschneidung auch in Europa zum Thema geworden.

In Deutschland leben über 35.000 betroffene Frauen und Mädchen, etwa 6.000 Mädchen sind von einer Genitalbeschneidung bedroht. Sehr häufig liegt das Alter einer Genitalbeschneidung zwischen vier und acht Jahren. Allerdings werden auch Beschneidungen im Säuglingsalter und in der späteren Pubertät praktiziert. Auch in Deutschland halten viele Familien an der Tradition fest und lassen ihre Töchter beschneiden, meist in den Ferien im Herkunftsland oder im Ausland.

Weibliche Genitalbeschneidung ist eine Kindeswohlgefährdung und ein Straftatbestand in Deutschland.

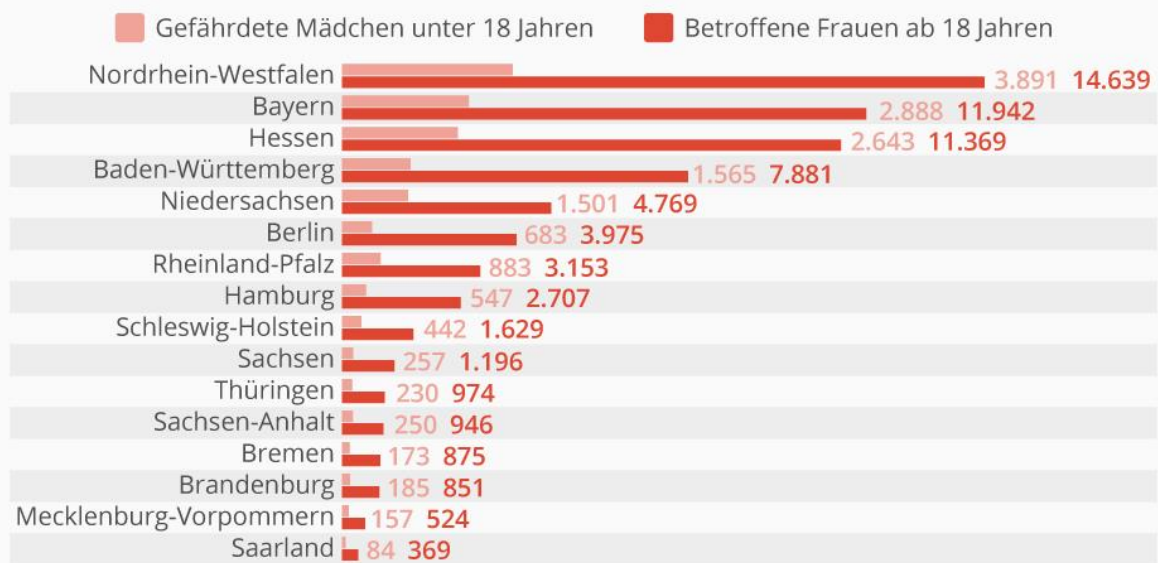
§ 226 a (StGB) Verstümmelung weiblicher Genitalien

1. Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu rechnen.

Quelle: Kinderschutzbund NRW

Weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland

Geschätzte Anzahl der von Genitalverstümmelung gefährdeten Mädchen/betroffenen Frauen



Für die Dunkelzifferberechnung wird die durch Unicef ermittelte Anzahl der Betroffenen im Herkunftsland auf die Anzahl der in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen unter Einbezug der Aufenthaltsdauer in Deutschland angewandt.



Stand: 31.12.2018

@Statista_com

Quelle: Terres de Femmes

statista

8. Risikobewertung

Die gesunde Entwicklung von Kindern kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein. Daher setzt sich unsere DRK-Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ intensiv mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen bestehen und wie sie vermieden werden können.

Jede Kita erstellt eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse.

Diese Auseinandersetzung mit allen Kolleg*innen ist dabei explizit notwendig, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind.

Ebenso wird diese Risikoanalyse kontinuierlich fortgeschrieben.

Siehe Anlage 1: Risikoanalyse



Bereits im Bereich des gesamten Personalmanagement, wie Einstellungsvoraussetzungen, Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche, Personalauswahl, Einarbeitung, Probezeit, Mitarbeitergespräche und Weiterbildungen, sind präventive Strukturen fest etabliert worden.

Zu den **Einstellungsvoraussetzungen** zählt die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG). Diese werden alle fünf Jahre erneut angefordert und überprüft.

In **Vorstellungsgesprächen** werden kritische Punkte der Bewerbung direkt angesprochen und verdeutlicht, dass sich beide Einrichtungen intensiv mit dem Thema präventiven und intervenierenden Kinderschutz auseinandergesetzt hat. Während des Vorstellungsgesprächs werden dem Bewerber gezielte Fragen zur Einstellung und Überzeugung im Bereich Kinderschutz und Partizipation gestellt, um eine bessere Einschätzung der Person erhalten zu können.

Bei der **Personalauswahl** wird der Verhaltenskodex (Siehe Anlage 2: Verhaltenskodex) ausgehändigt, um so hinreichend über die Haltung und Arbeitsweise (Siehe Anlage 3: Verhaltensampel) der Einrichtungen zu informieren.

Bei der **Einarbeitung** des neu eingestellten Personals werden die Haltung und die Arbeitsweisen im pädagogischen Alltag eindrücklich vermittelt, um weiterhin für klare Strukturen zu sorgen, die maßgeblich für den Schutz von Kindern in unserer Einrichtung sind. Während der Einarbeitungszeit finden zudem Mitarbeitergespräche statt, um Sicht- und Handlungsweisen zu besprechen. Diese Gespräche sehen wir als Chance einen „Blick von außen“ zu kommen und unsere pädagogische Arbeitsweise zu reflektieren. Diese Mitarbeitergespräche finden für alle Teammitglieder mindestens zwei Mal jährlich statt.

Um Kindeswohl erkennen und richtig handeln zu können finden für alle Mitarbeiter **regelmäßige Fortbildungen** zu diesem Thema statt. In enger Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Rheine werden Fortbildungen im Bereich Kinderschutz, Sexualität und sexualisierter Gewalt, Prävention und vielen weiteren Themen absolviert.



10. Kinderrechte

Wo sind Kinderrechte geregelt?

Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Konvention über die Rechte des Kindes ist einer der internationalen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist am 20. November 1989 erstmals verbindlich in Kraft getreten. Der Schwerpunkt der Konvention liegt auf der Anerkennung von Kindern als Inhabern von Menschenrechten. Das Prinzip: Der Staat muss bei all seinen Handlungen das Wohl der Kinder oder des individuell betroffenen Kindes berücksichtigen.

Was sind die Kinderrechte?

Laut UN-Kinderrechtskonvention gelten alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Kinder. Die Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien, aus denen sich zahlreiche Einzelrechte ableiten lassen. Zu diesen Grundprinzipien zählen:

1. Recht auf Gleichbehandlung
2. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
3. Recht auf Beteiligung
4. Vorrang des Kindeswohls.

Recht auf Gleichbehandlung: Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderung oder politischen Ansichten des Kindes oder seiner Eltern. Aus diesem Grund darf kein Kind diskriminiert werden. Alle Kinder, die in einem Land leben, das die Konvention ratifiziert hat, müssen Schutz, Förderung, Bildung und Beteiligung erfahren - unabhängig davon, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht, in einer geschützten Umgebung aufzuwachsen und sich zu einer unabhängigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollten in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Dies schließt auch den Schutz vor Krankheiten und Gewalt ein.

Recht auf Beteiligung: Kindern und Jugendlichen sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen und Beschwerden auszudrücken. Sie sollen in alle Belange, etwa auch Regierungsentscheidungen einbezogen werden, die Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen. Eine solche Berücksichtigung soll nicht pauschal ausfallen, sondern von Fall zu Fall auch Aspekte wie das Alter und die damit verbundene persönliche Entwicklung der beteiligten Kinder umfassen.

Vorrang des Kindeswohls: Die Rechte der Kinder haben Priorität. Das Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Sozialeinrichtungen und gesetzgebende Körperschaften, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen besonders auf das Wohl und die Interessen der Kinder zu achten.

Für alle Kinderrechte gilt: Sie sind unteilbar, das heißt die verschiedenen Kinderrechte sind gleich wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig. Die Beeinträchtigungen des Rechts eines Kindes führt also normalerweise zu Einschränkungen eines anderen Rechts. Zum Beispiel hat ein Kind ohne Eintrag im Geburtsregister wahrscheinlich Probleme beim Zugang zu Bildung. Dementsprechend müssen die Rechte der Kinder in ihrer Gesamtheit gesehen und umgesetzt werden.



11. Partizipation und Beschwerdemanagement

Beteiligungsrechte als Teil eines präventiven Kinderschutzes stellen eine wichtige Grundlage für einen gelingenden Schutzauftrag dar. Durch entsprechende Verfahren sollen unsere Kinder ein entsprechendes Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen.

Diese Teilhabe und Mitsprache ist ebenso ein wichtiger Baustein der demokratischen Prozesse.

Uns ist es wichtig, alle Kinder altersentsprechend an möglichst vielen sie betreffenden Prozessen zu beteiligen.

Indem wir die Kinder in Entscheidungsprozesse einbinden, erleben sie, dass ihre Meinung, ihre Gefühle und ihr Erleben wahr und ernstgenommen werden. In unserer Einrichtung gibt es hier pädagogische Grenzen, die nicht verhandelt werden.

Diese sind:

- Wenn jemand oder etwas zu Schaden kommt.
- Wenn das Wohl eines anderen gefährdet ist oder das Recht eines anderen missachtet wird.
- Auch der Wille des Kindes kann in einigen Fällen nicht zu seinem Wohle sein.

Neben diesen Rechten haben die Kinder aber auch das Recht auf Gesundheit, daher müssen kranke Kinder zu Hause betreut werden. Ebenso haben die Kinder ein Recht auf das Zusammensein mit ihren Eltern und auf elterliche Fürsorge. Im Rahmen beruflicher und privater Einbindung werden Eltern hier vor große Herausforderungen gestellt. Wir möchten die Eltern unterstützen diese Herausforderungen zu bewältigen.

Folgende Formen der Beteiligung, je nach Entwicklungsstand des Kindes, gehören in unserer Einrichtung zur täglichen pädagogischen Arbeit:

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern
- Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind, wie: Morgenkreis, Gesprächskreis oder Einzelgespräch
- In unserer Einrichtung stehen den Kindern nach dem Morgenkreis viele Räume der Kita zur Verfügung. So kommen wir dem Bedürfnis nach Bewegung, Rückzug, Auswahl des Spielmaterials und des Spielpartners entgegen: Auch Besuche in die andere Gruppe werden gefördert und ermöglicht. Mit dieser Möglichkeit wird den Kindern die Fähigkeit zu gesprochen, selbstständig zu entscheiden, zu handeln und ihrem Interesse so weit wie möglich nachzugehen.
- Bei projektorientierten Angeboten haben die Kinder die Möglichkeit mitzubestimmen und mitzugestalten
- Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit in allen Situationen im gesamten Tagesablauf

- Bei freien Angeboten ist die Teilnahme der Kinder freigestellt. Bei gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe, nehmen die Kinder verpflichtend teil. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- In einem bestimmten Rahmen können die Kinder über den Zeitpunkt und die Dauer des Frühstücks selbst entscheiden. Da stets eine reichhaltige und ausgewogene Mahlzeit angeboten wird, entscheiden die Kinder nahezu selbstständig über die Auswahl der Lebensmittel.
- Die Ruhezeit aller Kinder nach dem Mittagessen dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten. Spätestens um 14:30 Uhr werden sie langsam geweckt.

Partizipation und Beschwerdemanagement der Erziehungsberechtigten:

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung
- Sie entscheiden über die Teilnahme am Mittagessen
- Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Beteiligt und angehört werden Sie bei allen sie persönlich und ihren Kindern betreffenden Angelegenheiten
- Sie werden informiert über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließungszeiten, Personalentscheidungen
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: Das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand Ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse
- Zu jeder Zeit, aber auch in direkten schriftlichen Befragungen, können die Erziehungsberechtigten jede Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausdrücken

Sowohl die Partizipation als auch das Beschwerdemanagement sehen wir in unserer Einrichtung nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance.

Ziele ist es die Zufriedenheit aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen. Dieses erreichen wir mit einer offenen Gesprächskultur und einer partizipativen Grundhaltung.

Ziel des Beschwerdemanagement ist es:

- Die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren
- Die Sicherung und Steigerung von Qualität
- Instrument zur Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Prävention und Schutz der Kinder

Alle Erziehungsberechtigten und weitere Personen, die mit unserer Kindertagesstätte in Kontakt treten haben die Möglichkeit einer Beschwerde. Alle Personen können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen bzw. die für das Anliegen als hilfreiche Person angesehen wird.

Innerhalb der Einrichtung sind dies:

1. Das pädagogische Personal
2. Die jeweiligen Elternvertreter
3. Die Kitaleitung Jennifer Mühren

Außerhalb der Einrichtung sind dies:

1. Der Träger: i.V. Andreas Viering
2. Das Jugendamt Steinfurt: 02551/69-2305

Alle Beschwerden werden im ersten Schritt zeitnah und mit den direkten beteiligten Personen versucht zu klären. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird die Beschwerde mit weiteren der oben genannten Personen besprochen und entschieden welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Über diese Entscheidung wird die beschwerende Person informiert. Mit anonymen Beschwerden ist der Vorgang analog, allerdings ist hier eine Rückmeldung nicht möglich.

Beschwerdeverfahren

- I. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen
Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.
- II. Bearbeitung der Beschwerde im Team
Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

III. Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.



11. Sexualpädagogisches Konzept

Ziel unserer sexualpädagogischen Konzeption ist, dass sich das pädagogische Personal in diesem Bereich sicher fühlt und eine gemeinsame Haltung definiert, welche von allen im Alltag umsetzbar ist.

Die geschlechtliche und sexuelle Identität wird als Teil des Persönlichkeitsrechts erkannt und geschützt.

Unsere Einrichtung bietet den Kindern Sicherheit und Schutz. Ihnen werden Freiräume für ihre Entwicklung geboten und sie erhalten individuelle Unterstützung und Begleitung. Dadurch wird eine lebendige und angstfreie Sexualerziehung ermöglicht.

Vornehmlich sollen die Kinder lernen ihren eigenen Körper kennenzulernen, zu akzeptieren und zu mögen, Selbstvertrauen zu entwickeln und Selbstbestimmung zu erfahren. Hierbei ist uns die Vermittlung von Rücksichtnahme und Toleranz sowie der gleichberechtigte Umgang zwischen Junge und Mädchen und eine geschlechterneutrale Erziehung besonders wichtig.

Jeder wird wertgeschätzt und respektiert, gleichwertig und gleichberechtigt behandelt. Die Kinder lernen Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrzunehmen. Die Entwicklung von Geschlechterrollen wird von den pädagogischen Fachkräften reflektiert, Rollenfixierungen werden vermieden. So lernen die Kinder, dass Vorlieben und Interessen unabhängig von der Geschlechterzugehörigkeit sind.

In der ganzheitlichen Sexualerziehung geht es uns darum, jedem Kind individuell ein sinnliches, verantwortungsvolles und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dabei bieten wir den Kindern Unterstützung, um eigene Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle zu erkennen, zu äußern und einzufordern. Im Gegenzug möchten wir alle Kinder befähigen Grenzen Anderer wahrzunehmen und zu respektieren und emphatisches Verhalten zu erlernen.

Hierzu kann jedes Kind bei uns im Kindergarten Rollenspiele mit kindlich sexuellem Verhalten mit Gleichaltrigen entwickeln. „Vater- Mutter- Kind“ Spiele oder „Arztspiele“ bieten die Möglichkeit den Körper zu entdecken (zu diesen Spielen bestehen Regeln und Grenzen, welche klar kommuniziert werden). Hierbei können die Kinder sich in verschiedenen Rollen ausprobieren und somit ein Gefühl der Selbständigkeit entwickeln. Unsere Raumgestaltung bietet zum Beispiel die Möglichkeit vom offenen überschaubaren Spiel und verschiedenen Rückzugsorten. Die Kinder lernen altersentsprechend Körperteile zu benennen, wobei auf eine angemessene Ausdrucksweise Wert gelegt wird, sowie eigene Grenzen wahrzunehmen und diese zu benennen. Wir unterstützen jedes Kind in Gesprächen und Angeboten dabei eigene Gefühle und die des Gegenübers zu benennen. Dabei ist es uns wichtig zu verdeutlichen, dass nicht nur positive und gute Gefühle, sondern auch schlechte und negative Gefühle benannt und geäußert werden können. Im pädagogischen Alltag bieten wir den Kindern Möglichkeiten zur Umsetzung der Sexualerziehung z.B. bei Geschichten, Liedern, Sinnesspielen. Taktile, körperliche und sinnliche Erfahrungen sammeln die Kinder im Umgang mit Fingerfarbe, Matsch, Kastanienbädern oder

Igelbällen. Ihren Körper spüren sie bei musisch rhythmischen Angeboten, beim Tanzen und bei Entspannungsgeschichten.

Beim Verkleiden in Rollenspielecken haben die Kinder die Möglichkeit des Geschlechtertausches und können so andere Rollen einnehmen. Alle Mitarbeitende sind für eine sexualfreundliche Erziehung in unserer Einrichtung zuständig. Wir verstehen Sexualerziehung als Gesundheitsförderung und Identitätsbildung, als zugewandte Beziehung und Partizipation, welche zur Geschlechteridentitätsentwicklung beiträgt.

Scham und Würde jedes Einzelnen zu achten ist für alle Mitarbeitende selbstverständlich.

Hygiene und Sauberkeitserziehung nimmt einen großen zeitlichen Rahmen ein. Alle Fachkräfte agieren fürsorglich beim Wickeln und Umziehen. Jedes Kind hat ein Mitentscheidungsrecht, die Intimsphäre wird geachtet und die Schamgrenze eines jeden Kindes berücksichtigt.

Präventionsangebote

Unsere Präventionsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt zu bewahren. Sie umfassen sowohl strukturelle als auch pädagogische Maßnahmen. Der Fokus liegt in der pädagogischen Prävention.

Folgende Präventionsangebote finden in unserer Einrichtung Anwendung:

- Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnis
- Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Sarah Looks) nach § 8a SGB VIII
- Einhaltung des Leitbildes
- Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung
- Offene Tageskultur
(Fehlerkultur, Kultur des Hinschauens, Kultur der Kommunikation, Kultur der gegenseitigen Unterstützung)
- Partizipation
- Beschwerdemanagement
- Weiterbildungen
- Risikoanalyse
- Schutz durch sexualpädagogisches Konzept
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen
- Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

12. Netzwerk

Unsere Einrichtung pflegt ein breites Netzwerk mit Fachkollegen und Institutionen. Wir gehen gerne in den multiprofessionellen Austausch, um immer wieder neue Anregungen und Impulse von außen in unsere Einrichtung zu holen und um die präventive Arbeit sicher zu stellen.

Anlage 4: Übersicht Notfallnummern und Netzwerk

13. Interventionsverfahren

Für unsere Einrichtung nutzen wir diverse Interventionspläne als Grundlage, um in einem Verdachtsfall handlungsfähig bleiben zu können.

Bei jedem Vorgang nutzen wir unsere Netzwerkkontakte, um angemessen reagieren zu können.

Alle Verfahrensabläufe werden allen Beschäftigten bei einer Einführung in das Kinderschutzkonzept gezeigt und erläutert.

Unsere Einrichtung nutzt entsprechende Pläne für diese denkbaren Vorfälle:

- Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch
- Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen
- Übergriffe von Kindern untereinander
- Verhaltensregeln bei verletzten Kindern



KLEINE STROLCHE

14. Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch

(siehe auch Anlage 6 „Ablaufschema nach § 8a)

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten



2. Info an Leitung und Team



Ist professionelle Hilfe nötig?



NEIN

Weitere Beobachtungen



JA

3. Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft

AB HIER SOLLTE DIE PROFESSIONELLE HILFE ANLEITEN UND ENTSCHEIDEN!



4. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)



Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich?



JA



NEIN



Sofort Allgemeinen Sozialen Dienst einschalten und Eltern informieren

5. Gespräch mit den Eltern führen

Fallen - einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, wird umgehend die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft.

Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig dokumentieren
(siehe Anlage 7 „gewichtige Anhaltspunkte“ und Anlage 7.1. „Beobachtungsbogen Kinderschutz“).

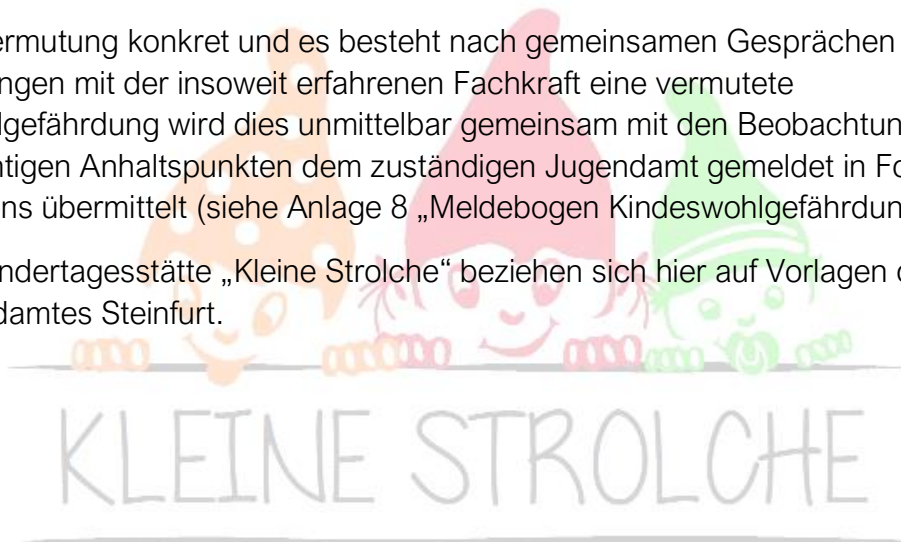
Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, **muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.**

Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

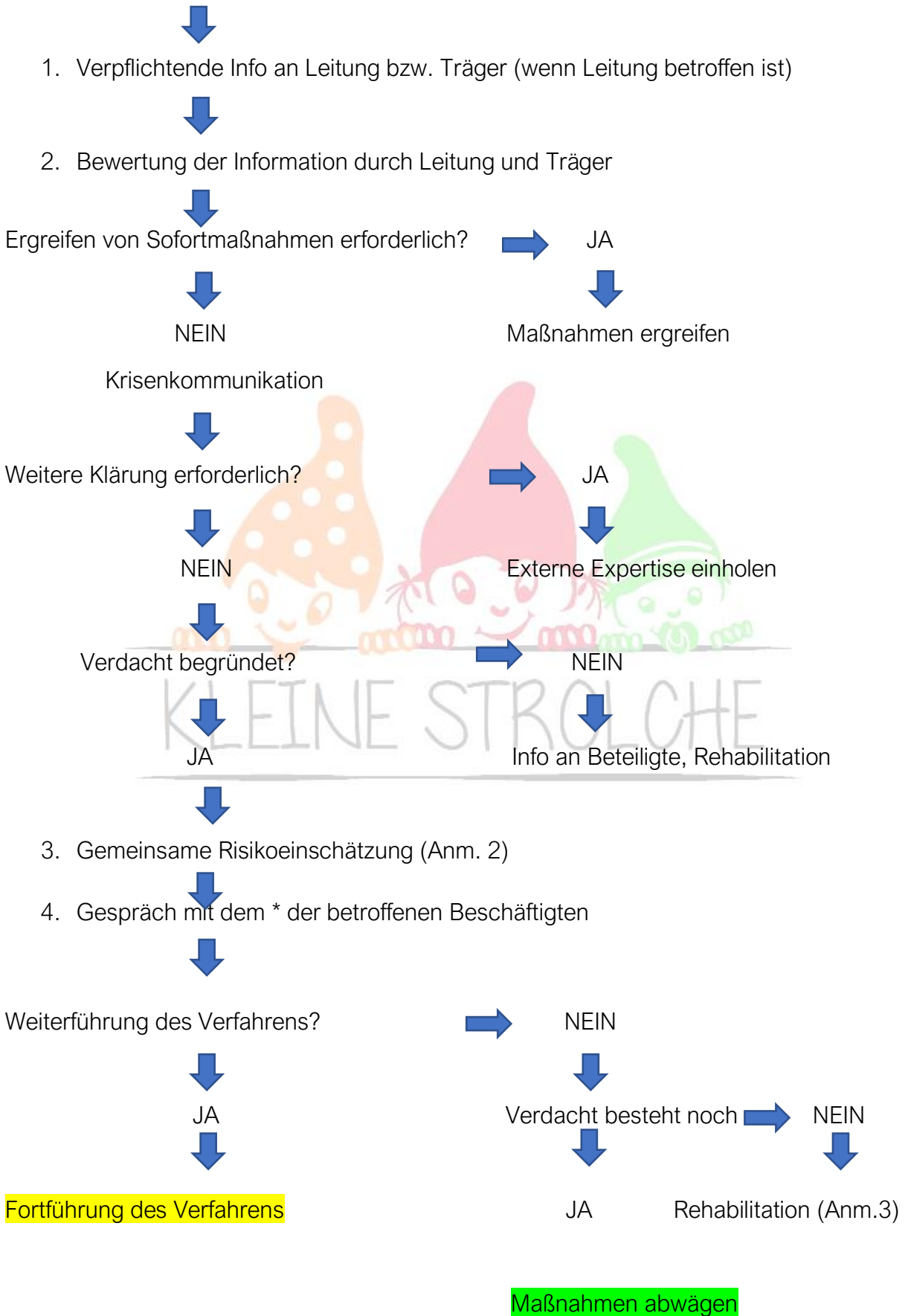
Wird die Vermutung konkret und es besteht nach gemeinsamen Gesprächen und Beobachtungen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine vermutete Kindeswohlgefährdung wird dies unmittelbar gemeinsam mit den Beobachtungen und den gewichtigen Anhaltspunkten dem zuständigen Jugendamt gemeldet in Form eines Meldebogens übermittelt (siehe Anlage 8 „Meldebogen Kindeswohlgefährdung“).

Die DRK Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ beziehen sich hier auf Vorlagen des Kreisjugendamtes Steinfurt.



15. Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

Auftreten von grenzüberschreitendem Verfahren



Fortführung des Verfahrens:

- Freistellung /Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Transparenz
- Ggf. Strafanzeige

Maßnahmen abwägen:

- Sanktionen
- Dienstrechtliche Optionen
- Transparenz im Team
- Bewährungsauflagen



Anm 1: Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter*innen, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte man unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

- Bitte beachten: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden werden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Anm. 3: Rehabilitationsverfahren

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten extremen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachttes.

16. Übergriffe von Kindern untereinander

Bei der Thematik übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellen Missbrauch.

Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten; Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.

Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Auch in der Einrichtung selbst kann es jederzeit zu Unfällen kommen. Diese Regeln schaffen Klarheit, wie man sich in diesem Fall zu verhalten hat. Die zweite Seite ist als Aushang gedacht und sollte in jedem Raum gut sichtbar angebracht werden.



17. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Kinder in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen.

Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen.

Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.



18. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

Leichte Verletzung Pädagogische Unterstützung

- Trösten /beruhigen
- Kühlkissen /Pflaster
- Kind beobachten
- Mitteilung an Leitung
- Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)

Mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig

- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
 - Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
 - Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen:
Notfallnummer 112 anrufen!
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/ Person

Schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- **Notfallnummer 112 anrufen!**
- Mitteilung an Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
 - Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
 - Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus:
Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Der Schutz-Rap

1. Meine Gefühle sind richtig und wichtig!

Bewegung: rechte Hand auf linke Brust

Deine Gefühle sind richtig und wichtig! Bewegung: linke Hand auf rechte Brust

2. Ich sag nein – lass das sein!

Bewegung: Hände in Nein Haltung nach vorn

Grenzen setzen nicht verletzen! Bewegung: Hände nacheinander in Kreuzhaltung vor die Brust

3. Ein gutes Geheimnis behalte ich für mich,

Bewegung: linke Hand bildet eine Schale, rechte Hand deckt Schale zu
ein schlechtes Geheimnis sage ich weiter! Bewegung: Hände bilden einen Trichter vor dem Mund, Stimme laut

4. Ich kann helfen

Bewegung: mit ausgestreckten Armen und Händen Hilfe anbieten
und mir Hilfe holen! Bewegung: mit ausgestreckten Armen Hilfe holen

5. Denn eines sag ich dir,

Bewegung: Zeigefinger zeigt auf sich und dann ausgestreckt nach vorn

mein Körper gehört mir!

Bewegung: sich selbst freundlich in die Arme nehmen

© 2006 Sonja Blattmann

www.mut-zentrum.de

Schutz-Rap

Fünf Schutzbotschaften zur Persönlichkeitsstärkung